

II. 1. Besondere Vertragsbedingungen

Der Landkreis Nordsachsen schreibt für den Zeitraum vom 27.02.2017 bis 01.03.2019 Beförderungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, aus.

Die Beförderungsleistungen sind in Lose unterteilt. Ein Verkehrsunternehmen kann sich für ein Los oder mehrere Lose bewerben.

Die nachfolgenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden im Falle der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Ebenso werden die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages.

Der Bieter, der den Zuschlag erhält, wird im Folgenden als Auftragnehmer (AN), der Landkreis als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

1.1. Bedingungen zur Beförderung

1.1.1. Der AN verpflichtet sich, die durch den AG benannten Kinder und Jugendlichen gemäß vorgegebener Lose montags bis freitags oder zu den jeweils angegebenen Wochentagen von der Wohnung / Heimeinrichtung zur Förderschule / Heilpädagogische Kindertagesstätte bzw. zurück sowie gegebenenfalls am Wochenende vom Heim nach Hause bzw. zurück zu befördern. Die Übernahme bzw. Übergabe der Kinder und Jugendlichen hat dabei altersspezifisch und ggf. der jeweiligen Behinderung entsprechend zu erfolgen, insbesondere geistigbehinderte Kinder und Jugendliche sind lückenlos zu beaufsichtigen.

1.1.2. Die Ankunft der Kinder und Jugendlichen soll so erfolgen, dass sie unmittelbar vor Unterrichtsbeginn an der Schule ankommen und das Schulhaus bereits geöffnet ist. Die Rückfahrt soll unmittelbar nach Schul- bzw. Betreuungsende stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass die Kinder genügend Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen Fahrzeug und Schule haben. Die Fahrzeit einer einzelnen Tour soll in der Regel nicht länger als 90 Minuten betragen.

1.1.3. Beförderungsweg und Fahrzeiten sind vom AN festzulegen und dem Angebot beizulegen.

1.1.4. Die Fahrpläne werden Bestandteil des abzuschließenden Vertrages und sind vom AN einzuhalten. Änderungen der Beförderungswegen und damit der Fahrzeiten sind nur zulässig:

- wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist
- ein oder mehrere Kinder/Jugendliche von der Beförderung abgemeldet worden sind und sich daraus Abweichungen von der Route ergeben.

1.1.5. Durch die Ausschreibung wird festgelegt, welche Fahrzeugkapazität mindestens einzusetzen ist.

1.1.6. Bei notwendigen Änderungen der Beförderungswegen und -zeiten, die sich durch Wegfall oder das Hinzukommen von Schülern im Rahmen der eingesetzten Fahrzeugkapazität ergeben, wird die Anlage zum Vertrag entsprechend geändert.

1.1.7. Leistungsänderungen erfordern das Einverständnis der Vertragspartner über das Beförderungsentgelt.

1.1.8. Änderungen im Schulbetrieb (z.B. schulfreie Tage) werden dem AN durch den AG in Abstimmung mit der Schule gemeldet.

1.1.9. Kommt der AN seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Beförderung der Kinder und Jugendlichen auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

1.1.10. Die zu befördernden Kinder und Jugendlichen werden dem AN vom AG namentlich gemeldet, es sind ausschließlich diese zu befördern.

1.1.11. Eine Regelung über die Mitnahmen Dritter erfolgt nur mit Zustimmung des AG.

1.2. Kraftfahrzeuge

1.2.1. Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.

Das Durchschnittsalter der Fahrzeuge für die angebotenen Leistungen darf über die Gesamtlauzeit des Vertrages 8 Jahre nicht überschreiten; einzelne Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein. Der AN hat dies mit Angebotsabgabe zuzusichern. Der AG kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

1.2.2. Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen dem AG gemeldet, die Verwendung den Zulassungsbehörden angezeigt und im Fahrzeugschein vermerkt werden.

1.2.3. Die Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.

1.2.4. Die Kraftfahrzeuge müssen altersspezifisch (z.B. Kindersitz, wenn erforderlich gemäß Straßenverkehrsordnung - StVO) ausgestattet sein. Auch sind, soweit erforderlich, notwendige Sitzkissen o.ä. vom AN zu stellen.

1.2.5. Bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen in Rollstühlen sind sowohl die Kinder / Jugendlichen sicher zu platzieren/zu sichern als auch der Rollstuhl sicher zu arretieren.

1.3. Personal

1.3.1. Durch den AN ist grundsätzlich nur Personal einzusetzen, welches sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit ihm befindet.

1.3.2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm „erweiterte Führungszeugnisse“ (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind) aller von ihm eingesetzten Mitarbeiter (Fahrer und Begleitpersonen) vorliegen, auf Anforderung des AG hat er diese vorzuweisen.

1.4. Fahrer

1.4.1. Der AN darf nur zuverlässige und für die Beförderung des vorgesehenen Personenkreises geeignete Fahrer einsetzen, die im Besitz der jeweils notwendigen Erlaubnis sind.

1.4.2. Auf Verlangen des AG darf der AN Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung und Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.

1.4.3. Der AN hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Schülern mit Behinderung ergeben, hinzuweisen.

1.4.4. Der AN hat das den Verkehrsunternehmen beigelegte Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.

1.5. Begleitperson

1.5.1. In der Regel ist bei der Beförderung von körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen mit einem Fahrzeug, welches nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet ist, bzw. bei geringerer Personenzahl auf Verlangen des AG gemäß Ausschreibungsunterlagen eine Begleitperson einzusetzen. Der Einsatz einer Begleitperson wird vom AG vorgeschrieben und ist Bestandteil des Vertrages.

1.5.2. Die Begleitperson ist in der Regel vom AN zu stellen.

1.5.3. Der AN darf nur zuverlässige, geeignete und im Umgang mit Behinderten erfahrene Begleitpersonen einsetzen. Über Besonderheiten bei einzelnen Schülern wird der AN vom AG informiert, sofern diese von den Eltern oder der Schulleitung mitgeteilt wurden.

1.6. Haftung und Versicherung

1.6.1 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungsleistung erhoben werden. Er ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

1.7. Vergütung

1.7.1. Der AN erhält monatlich vom AG die vertraglich vereinbarte Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer nach Rechnungslegung. Diese erfolgt nach Leistungserbringung.

1.7.2. Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich erbrachten Leistungen gezahlt.

1.8. Vorgesehene Vertragsdauer

1.8.1. Der Vertrag tritt am 27.02.2017 in Kraft.

1.8.2. Der Vertrag endet am 01.03.2019.

1.8.3. Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind, soweit erforderlich, die Beförderungswege und Fahrzeiten neu festzulegen. Ist der AN nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen, oder entfällt die Tour wegen geänderter Schulorganisation, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in Nr. 1.8.2. bestimmten Frist gekündigt werden.

1.8.4. Im Laufe des Schuljahres kann es zu Veränderungen der Beförderungsaufgabe kommen, so dass die entsprechenden Touren angepasst werden müssen.

1.8.5. Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig.

1.8.6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.